

Abschnitt B - Flugschüler (Flugzeug)**JAR-FCL 1.085 Anforderungen**

(a) Erster Satz ist nicht Bestandteil der Bestimmungen¹⁷

Mit diesen Anforderungen hat die zuständige Stelle sicherzustellen, dass Flugschüler nicht durch die Ausübung der ihnen erteilten Rechte eine Gefahr für den Luftverkehr darstellen.

(b) Der Flugschüler darf ohne Flugauftrag des Lehrberechtigten keine Alleinflüge durchführen.

JAR-FCL 1.090 Mindestalter

Der Flugschüler muss vor seinem ersten Alleinflug mindestens 16 Jahre alt sein.

**JAR-FCL 1.095 Flugmedizinische
Tauglichkeit**

Der Flugschüler darf Alleinflüge nur durchführen, wenn er im Besitz eines gültigen Tauglichkeitszeugnisses Klasse 1 oder 2 ist.

¹⁷ Siehe § 24 LuftVZO